

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2023/133

Federführung: Bauamt	Datum: 07.08.2023
Bearbeiter: Mona Weichselgartner	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	13.09.2023	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 3.1 Sitzung des Bauausschusses am 13.09.2023

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Errichtung einer Entsorgungshalle an der Traunsteiner Straße 65 (BV-Nr. 2023/0037)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 86/3 der Gemarkung Töging a. Inn, Traunsteiner Straße 65, soll eine Entsorgungshalle errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Es handelt sich um kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB. Es stellt somit ein sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB dar.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Es werden keine öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt.

Der Flächennutzungsplan stellt auf dem Grundstück Traunsteiner Straße 65 ein Sondergebiet für eine Wertstoffsammelstelle dar.

Laut dem Flächennutzungsplan wird das Grundstück Fl.-Nr. 86/3 der Gemarkung Töging a. Inn von einer Altlastenverdachtsfläche umgeben. Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb der im FNP dargestellten Altlastenverdachtsfläche.

Auch eine Fläche für Abgrabungen liegt laut Flächennutzungsplan auf dem Grundstück. Hier-von wird das Bauvorhaben betroffen.

Das Grundstück Traunsteiner Straße 65 ist nicht an die städtische Wasserversorgung und Ka-nalisation angeschlossen. Es grenzt nicht an eine öffentliche Straße.

Es liegt ein Auszug aus einer notariellen Urkunde (URNr. H 1142/2015 vom 19. Juni 2015 des Notariats Altötting – Markus Pflieger, Notarassessor als Vertreter von Michael Habel) vor, aus dem hervorgeht, dass auf den Grundstücken Fl.-Nr. 86 und 86/1 der Gemarkung Töging a. Inn, Traunsteiner Straße 59,61 und 59 a, ein Wege- und Leitungsrecht zu Gunsten des Baugrund-stücks besteht. Die Erschließung ist daher gesichert.

Ein Anschlussbedarf an die städtische Wasserversorgung besteht laut Bauherr nicht. Eine Ent-

wässerung ist laut Bauherr für das Gebäude nicht erforderlich. Niederschlagswässer werden über eine bestehende Oberflächenwasser Versitzung entsorgt. Dies wurde der Verwaltung mit E-Mail vom 27. April 2020 mitgeteilt.

**Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Baugenehmigung zur Kenntnis und erteilt mit
: Stimmen das gemeindliche Einvernehmen.**